



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

TC/XIII/9

ORIGINAL: englisch

DATUM: 9. Mai 1979

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

TECHNISCHER AUSSCHUSS

Dreizehnte Tagung
Genf, 26. bis 28. März 1979

BERICHTSENTWURF

vom Verbandsbüro ausgearbeitet

Eröffnung der Tagung

1. Der Technische Ausschuss (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) hielt seine dreizehnte Tagung in der Zeit vom 26. bis 28. März 1979 im Gebäude der Weltorganisation für Meteorologie ab. Die Teilnehmerliste ist als Anlage I diesem Dokument beigelegt.
2. Die Tagung wurde von Herrn A.F. Kelly, dem Vorsitzenden des Ausschusses, eröffnet, der die Teilnehmer willkommen hiess.

Annahme der Tagesordnung

3. Der Ausschuss nahm die Tagesordnung in der Fassung des Dokuments TC/XIII/1 an. Auf Antrag der dänischen Delegation beschloss er ausserdem, unter Tagesordnungspunkt 6 die Frage der Übermittlung von Einladungen zu Sitzungen der Technischen Arbeitsgruppen zu behandeln.
4. Der Vorsitzende informierte den Ausschuss darüber, dass er auf der zwölften Tagung des Rates über die Fortschritte der Arbeit des Ausschusses berichtet und der Rat den Bericht wohlwollend zur Kenntnis genommen sowie das in den Absätzen 13 bis 19 des Dokuments C/XII/15 und im Dokument C/XII/8 erwähnte Programm gebilligt habe.

Annahme des Berichts der zwölften Tagung

5. Der Ausschuss nahm einstimmig den Bericht über seine zwölfte Tagung in der Fassung des Dokumentes TC/XII/6 an, nachdem er zur Kenntnis genommen hatte, dass in Absatz 17 die Worte "as reproduced in document TC/XII/4" ("wie in Dokument TC/XII/4 wiedergegeben") durch die Worte "as distributed under cover of Circular No. U 419" ("wie mit Rundschreiben Nr. U 419 in Umlauf gesetzt") ersetzt werden sollten.

DATENERFASSUNG UND -AUSWERTUNG

6. Die Erörterungen stützten sich hauptsächlich auf Anlage II des Dokuments TC/XII/6. Die Dokumente TC/XIII/6 und TG/1/1 und die Rundschreiben Nr. U 419 und U 473 wurden ebenfalls berücksichtigt, wie auch die ersten beiden Absätze des Dokuments TC/XIII/7.

Unterscheidbarkeit

7. Die im Rundschreiben Nr. U 473 vom 1. März 1979 wiedergegebene Frage wurde von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland eingeführt. Die anschliessende Erörterung brachte zu Tage, dass der Satz bezüglich quantitativer Merkmale, der lautete "es ist wünschenswert, einen unmittelbaren Vergleich zwischen zwei solchen Sorten vorzunehmen", in den verschiedenen Verbandsstaaten unterschiedlich ausgelegt wurde. Mit Ausnahme eines Verbandsstaates und für einige Arten in diesem Staat würden die Sorten für die Erfassung quantitativer Merkmale, die gemessen werden, nicht notwendigerweise Seite an Seite angebaut. Bei der Auswertung der Ergebnisse der Erfassungen stellten einige Verbandsstaaten unmittelbare Vergleiche zwischen den beiden zu vergleichenden Sorten an, ohne die Ergebnisse der Prüfung der anderen Sorten zu berücksichtigen, während andere Verbandsstaaten auch die vollständige Analyse aller Sorten in Betracht zögen, selbstverständlich unter Anwendung unterschiedlicher statistischer Methoden. Bezüglich visueller Merkmale, die gemessen werden können, zeigte es sich, dass die Mehrheit der Verbandsstaaten der Meinung war, dass acht bis zehn sichtbare Fälle, die einen gleichgerichteten Unterschied aufwiesen, zu derselben Zuverlässigkeit führten, wie eine einprozentige Signifikanz für gemessene Merkmale aufgrund der Anwendung der Methode der kleinsten gesicherten Differenz.

8. Der Ausschuss prüfte ausführlich den Vorschlag der ASSINSEL wie er in Dokument TC/XIII/6 wiedergegeben ist. Der Ausschuss schloss sich einigen dieser Vorschläge an, glaubte jedoch, mehrere andere ablehnen zu müssen. Er bat schliesslich das Verbandsbüro, der ASSINSEL über das Ergebnis der Erörterungen zu berichten. Anlage II dieses Berichts gibt das hierzu von dem Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV an den Generalsekretär der ASSINSEL gerichtete Schreiben wieder.

Homogenität

9. Der Ausschuss erörterte eingehend die Tabelle, die die maximal annehmbare Anzahl von Abweichern für Proben verschiedener Grösse für vegetativ vermehrte Sorten und eindeutig selbstbefruchtende Sorten angibt. Bezüglich dieser Tabelle beschloss der Ausschuss, dass nicht auf irgendeinen Signifikanzprozentsatz oder Zuverlässigkeitsgrad Bezug genommen werden solle, sondern stimmte darin überein, dass die wiedergegebenen Zahlen durch eine willkürliche Entscheidung zustande gekommen seien, die die Erfahrung in der Vergangenheit berücksichtige und getroffen wurde, um das Risiko der Zurückweisung einer homogenen Sorte und das Risiko der Annahme einer nicht homogenen Sorte gegeneinander abzuwägen. Die nunmehr von dem Ausschuss angenommene Tabelle stellt sich wie folgt dar:

Maximal annehmbare Anzahl von Abweichern für Proben verschiedener Grösse

Probengrösse	Maximale Anzahl Abweicher
≤ 5	0
6 - 35	1
36 - 82	2
83 - 137	3

10. Anlage II zu diesem Bericht gibt die Ergebnisse der Erörterungen zu den anderen Vorschlägen der ASSINSEL wieder.

Beständigkeit

11. Der Ausschuss befasste sich erneut mit der Prüfung auf Beständigkeit und kam auf die Ergebnisse der Erörterungen auf seiner zwölften Tagung, wie sie in den Absätzen 8 bis 16 des Dokuments TC/XII/6 wiedergegeben sind, zurück. Es ergab sich, dass die auf der vergangenen Tagung vertretenen Meinungen sich nicht geändert hatten und dass keine Verfeinerung des Teils des Dokuments über Datenerfassung und -auswertung, der sich mit der Beständigkeit befasst, angezeigt erschien.

ASSINSEL-Stellungnahme zur "Harmonisierung der DUS-Prüfung und Beschreibung von Getreidesorten"

12. Der Ausschuss nahm zur Kenntnis, dass die ASSINSEL-Stellungnahme zur "Harmonisierung der DUS-Prüfung und Beschreibung von Getreidesorten für Sortenschutzrecht", die ihm mit dem Rundschreiben Nr. U 419 übermittelt worden war, in der Zwischenzeit durch die ASSINSEL erweitert worden war, um auch Futterpflanzen, Gemüse (mit der Massgabe, dass der Absatz über Saatgutzertifizierung nicht anwendbar sei), Industriepflanzen und Kartoffeln einzuschliessen.

13. Das Ergebnis der Erörterungen zu dieser ASSINSEL-Stellungnahme ergibt sich ebenfalls in Anlage II zu diesem Bericht.

Allgemeine Einführung zu den Richtlinien für die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von Pflanzenzüchtungen

14. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument TC/XIII/5. Der Ausschuss erörterte die Anlage dieses Dokumentes Absatz für Absatz und nahm in dem Dokument mehrere Änderungen vor. Die revidierte Fassung des Dokuments, die alle Entscheidungen des Ausschusses berücksichtigt, wird in Dokument TC/XIII/10 wiedergegeben. Folgendes waren die wichtigsten Entscheidungen:

i) In Absatz 29 wurde eine Erklärung des Wortes "Abweicher" aufgenommen, die der bereits in der gegenwärtigen Fassung der Allgemeinen Einführung zu den Prüfungsrichtlinien (Dokument TG/1/1) wiedergegebenen Erklärung entsprach.

ii) Die in Absatz 31 angegebene Tabelle wurde durch die in Absatz 9 dieses Berichts wiedergegebene Tabelle ersetzt.

iii) Der Allgemeinen Einführung zu den Prüfungsrichtlinien soll kein Beispiel eines technischen Fragebogens beigelegt werden.

iv) Die Auslegung des Erfordernisses gleichgerichteter Ergebnisse sollte während der kommenden Tagung auf der Grundlage eines von der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten, die diese Frage in Verbindung mit der Erörterung des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien für Weidelgras zu behandeln hat, erneut beraten werden. Gegenwärtig prüften einige Verbandsstaaten vor Anwendung einer statistischen Analyse der Ergebnisse zunächst das Vorhandensein gleichgerichteter Ergebnisse. Auf diese Weise würde auch ein Fehlen gleichgerichteter Ergebnisse berücksichtigt, das möglicherweise nicht signifikant ist. Andere Verbandsstaaten würden zuerst eine statistische Analyse vornehmen und die Frage gleichgerichteter Ergebnisse erst später prüfen, in diesem Fall nur auf Grund der Ergebnisse, die signifikant sind.

v) Der Ausschuss wird erneut erörtern, ob es möglich ist, dass ein Staat, der nur einen Prüfungsort benutzt, bei der Feststellung der Unterscheidbarkeit zu anderen Ergebnissen kommt, als ein Staat, der mehrere Prüfungsorte benutzt.

vi) Nach Absatz 17 wird ein neuer Absatz angefügt, der besagt, dass bei visuell erfassten quantitativen Merkmalen zur Unterscheidung zweier Sorten nicht immer statistische Methoden angewandt werden müssen, wenn nämlich der Unterschied zwischen ihnen eindeutig und gleichgerichtet ist; ferner wird eine Erklärung angefügt, wonach gleichgerichtete Ergebnisse, die in acht bis zehn Fällen von visuellen Beobachtungen festgestellt worden sind, den gleichen Zuverlässigkeitsgrad aufweisen würden wie eine einprozentige Signifikanz für gemessene Merkmale bei Anwendung der Methode der kleinsten gesicherten Differenz.

vii) Der Ausschuss wird die Allgemeine Einführung zu den Prüfungsrichtlinien auf seiner kommenden Tagung erneut erörtern und den Rat um Genehmigung bitten, das Dokument nach dieser Tagung zu veröffentlichen. Das Dokument braucht den Berufsverbänden nicht erneut vorgelegt werden, da diese Verbände bereits die Möglichkeit hatten, zu dem Dokument über Datenerfassung und -auswertung Stellung zu nehmen.

15. Der Ausschuss beschloss, die in Dokument TC/XIII/7 wiedergegebenen Bemerkungen der CIOFORA den Mitgliedern der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen zu übersenden, da sie hauptsächlich die Prüfungsrichtlinien für Chrysanthemen behandeln.

16. Der Ausschuss nahm schliesslich ein weiteres Schreiben der ASSINSEL über Datenerfassung und -auswertung zur Kenntnis, das in Anlage III zu diesem Bericht wiedergegeben ist.

Fortschrittsberichte der Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppen

17. Fräulein Jutta Rasmussen (Dänemark), Vorsitzende der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten, berichtete, seit der letzten Tagung des Technischen Ausschusses habe keine Tagung ihrer Arbeitsgruppe stattgefunden. Der Bericht über die letzte Tagung sei mit Dokument TW/28 verteilt worden. Die zehnte Tagung der Arbeitsgruppe würde vom 21. bis 23. Mai 1979 in La Minière (Frankreich) stattfinden. Während der Tagung der Arbeitsgruppe sollen die Entwürfe für Prüfungsrichtlinien für Lein, für Lupine, für Weidelgras und für Schafschwingel und Rotschwingel fertiggestellt werden. Zusätzlich sei beabsichtigt, einen ersten Entwurf für revidierte Prüfungsrichtlinien für Mais zu erarbeiten, der den Berufsverbänden zur Stellungnahme übersandt werden solle. Ausserdem sei beabsichtigt, einige Fragen zu den Prüfungsrichtlinien für Raps zu erörtern, weiterhin die in den verschiedenen Staaten erzielten Ergebnisse betreffend Vergleichssortimente für Weidelgras zusammenzufassen, die Definition von Hybrid-Weidelgras zu erörtern, die Aufstellung eines Dezimalcode für die Entwicklungsstadien bei Gräsern zu erörtern, wie auch die Frage der synthetischen Sorten zu behandeln und den Erörterungen über Datenerfassung und -auswertung im Technischen Ausschuss zu folgen. Bezüglich des Langzeitprogramms beabsichtige die Arbeitsgruppe, sich selbst mehr auf Grundsatzprobleme zu beschränken und die technischen Probleme kleineren Ad-hoc-Gruppen zu überlassen. Diese Ad-hoc-Gruppen würden erste Arbeitspapiere für neue Prüfungsrichtlinien oder für revidierte Prüfungsrichtlinien erarbeiten, wie auch Methoden für die Erfassung von Merkmalen entwickeln und Gruppierungsmerkmale wie auch Beispielssorten auswählen. Die Technische Arbeitsgruppe selbst würde sich auf die Annahme von neuen Entwürfen für Prüfungsrichtlinien oder Entwürfen für revidierte Prüfungsrichtlinien beschränken, wie auch auf die Harmonisierung der Methoden für die Prüfung und die Harmonisierung der Vergleichssortimente. In diesem Zusammenhang unterstrich der Ausschuss, dass der Harmonisierung der Methoden mehr Bedeutung gewidmet werden solle, und meinte, die Ad-hoc-Gruppen sollten versuchen, hauptsächlich im Wege des Schriftverkehrs zu arbeiten.

18. Herr F. Schneider (Niederlande), Vorsitzender der Technischen Arbeitsgruppe für forstliche Baumarten, berichtete, seit der letzten Tagung des Technischen Ausschusses habe keine weitere Tagung seiner Arbeitsgruppe stattgefunden. Der Bericht der letzten Tagung der Arbeitsgruppe sei in Dokument TW/32 wiedergegeben. Die siebte Tagung der Arbeitsgruppe werde vom 25. bis 27. September 1979 in Wageningen (Niederlande) stattfinden. Während dieser Tagung sei geplant, den Entwurf für Prüfungsrichtlinien für Weide fertigzustellen und die Revision der Prüfungsrichtlinien für Pappel zu erörtern sowie Probleme zu besprechen, die sich bei dem Schutz vegetativ und generativ vermehrter Sorten ein und derselben Art und bei der Prüfung von Unterlagen ergeben. Die Arbeit der Arbeitsgruppe werde in der Regel dadurch verzögert, dass die Sachverständigen im Forstbereich bis jetzt hauptsächlich Merkmale des landschaftlichen Werts und weniger Unterscheidbarkeitsmerkmale untersucht hätten.

19. Herr A. Berning (Bundesrepublik Deutschland), Vorsitzender der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten, berichtete über die letzte Tagung seiner Arbeitsgruppe, die vom 30. Januar bis 1. Februar 1979 in San Giuliano, Korsika (Frankreich) stattgefunden habe. Während dieser Tagung habe die Arbeitsgruppe ihre Arbeiten an den Entwürfen für Prüfungsrichtlinien für Aprikose und für Haselnuss abgeschlossen, um diese dem Ausschuss zur Annahme während der in diesem Bericht behandelten Tagung vorzulegen. Sie habe einen ersten Entwurf für Prüfungsrichtlinien für Brombeere zur Übermittlung an die Berufsverbände zur Stellungnahme ausgearbeitet. Sie habe ebenfalls ein Arbeitspapier für Prüfungsrichtlinien für Zitrus erörtert und damit begonnen, die geltenden Prüfungsrichtlinien für Apfel zu revidieren. Diese zwei letztgenannten Prüfungsrichtlinien würden jedoch auf der kommenden Tagung erneut erörtert werden müssen. Sie habe weiterhin erörtert, wie die Anzahl der Merkmale in den Prüfungsrichtlinien für Obstarten herabgesetzt werden könne. Die Arbeitsgruppe habe entschieden, dass das Programm für die kommende Tagung die Fertigstellung des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien für Brombeere, die Fortsetzung der Erörterung des Arbeitspapiers für Prüfungsrichtlinien für Zitrus umfassen soll, und dass die Arbeitsgruppe damit beginnen würde, Arbeitspapiere für Prüfungsrichtlinien für japanische Pflaume und für Olive zu erörtern und in der Erörterung über die Revision der Prü-

fungsrichtlinien für Apfel fortzuführen; sofern es die Zeit erlaube, werde die Arbeitsgruppe mit der Erörterung der Arbeitspapiere für Prüfungsrichtlinien für Apfelunterlagen, für Quitte und für Kaki beginnen. Zusätzlich sei eine allgemeine Erörterung über die Aufstellung von Arbeitspapieren für Prüfungsrichtlinien für Prunusunterlagen und für Ribes vorgesehen. Im Hinblick auf das obengenannte Programm habe die Arbeitsgruppe eine Einladung von Südafrika begrüsst, die nächste Tagung in diesem Lande abzuhalten, besonders da auf Erörterungen während der letzten Ratstagung hingewiesen worden sei, in deren Verlauf der Rat Kenntnis genommen habe von "... dem Wunsch ..., einzelne Sitzungen ausserhalb Europas durchzuführen, da die Mitgliedschaft im Verband sich künftig auf andere Weltregionen erstrecke." Für diese Tagung sei die Zeit vom 27. April bis zum 11. Mai 1980 vorgemerkt worden, da bei dieser Gelegenheit auch Besichtigungen der verschiedenen Institute vorgesehen werden könnten.

20. Nachdem Herr Berning den Ausschuss gebeten hatte, sich zu einzelnen Punkten zu äussern, wurde erörtert, wie die Anzahl der Merkmale in den Prüfungsrichtlinien herabgesetzt werden könne. Es wurde schliesslich vereinbart, das gegenwärtige System der Aufführung von Merkmalen, die immer, und anderen, die nicht immer zu verwenden sind, beizubehalten. Der Redaktionsausschuss solle jedoch prüfen, ob beide Merkmale in einer anderen Art und Weise präsentiert werden könnten (z.B. in zwei getrennten Listen).

21. Es wurde die Frage gestellt, ob die Arbeitsgruppe Untergruppen bilden sollte, eine für die Arten der gemässigten, eine andere für die der tropischen Zone. Es wurde beschlossen, dass es zur Lösung dieses Problems vorzuziehen sei, die Tagesordnung einer Tagung auf Arten einer dieser Zonen zu begrenzen, wodurch eine Vermehrung der ständigen Organe innerhalb der UPOV vermieden würde. In diesem Zusammenhang brachte der Ausschuss den Wunsch zum Ausdruck, dass für die Aufstellung von Arbeitspapieren für Prüfungsrichtlinien gebildete Ad-hoc-Gruppen keine ständigen Organe würden.

22. Zu der Absicht der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten, ihre nächste Tagung in Südafrika abzuhalten, empfahl der Ausschuss dem Beratenden Ausschuss eine wohlwollende Prüfung des Vorschlags. Unter technischen Gesichtspunkten sei es erwünscht, den Sachverständigen aus UPOV-Verbandsstaaten die Möglichkeit zu geben, die Arten anderer Regionen an Ort und Stelle zu studieren.

23. Zu der Frage, ob ein einziges Dokument für Prüfungsrichtlinien für Prunusunterlagen erstellt werden solle, vertrat der Ausschuss dieselbe Auffassung wie zu einer ähnlichen Frage auf seiner letzten Tagung (siehe Absatz 25 des Dokuments TC/XII/6). Im allgemeinen empfahl der Ausschuss, soweit wie möglich Unterlagen in die Prüfungsrichtlinien für die entsprechenden Obst- oder Ziersorten aufzunehmen.

24. Zur Frage von Einladungen von Sachverständigen weiterer Nichtverbandsstaaten, an Sitzungen der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten teilzunehmen, verwies der Ausschuss auf die Entscheidung des Rates, dass der Vorsitzende dieser Technischen Arbeitsgruppe die Möglichkeit hätte, Beobachter aus allen Staaten einzuladen, die zur Entsendung von Beobachtern zu Ratstagungen eingeladen seien; Einladungen sollten aber nur in Fällen ausgesprochen werden, in denen der Vorsitzende ein wirkliches Interesse und eine Hilfe für die Arbeit der Technischen Arbeitsgruppe erwarte.

25. Herr A.J. George (Vereinigtes Königreich), Vorsitzender der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen, berichtete, seit der letzten Tagung des Technischen Ausschusses habe keine Sitzung seiner Arbeitsgruppe stattgefunden. Der Bericht der letzten Tagung sei mit dem Dokument TW/30 verteilt worden. Die zwölfte Tagung der Arbeitsgruppe werde vom 17. bis 19. Juli 1979 in Hannover (Bundesrepublik Deutschland) stattfinden. Auf dieser Tagung sollten die Entwürfe für Prüfungsrichtlinien für Berberitze, für Chrysantheme, für Forsythie und für Pelargonie fertiggestellt werden. Es sei auch geplant, erste Entwürfe für Prüfungsrichtlinien für Thuja, für Gerbera, für Kalanchoë und für Narzisse auszuarbeiten und die Revision der Prüfungsrichtlinien für Rose fortzusetzen; zu diesem Zweck habe eine Ad-hoc-Gruppe im letzten Jahr in Wageningen getagt, um ein erstes Arbeitspapier auszuarbeiten. Für die Zukunft sei geplant, weitere Prüfungsrichtlinien für Arten vorzubereiten, für die eine Zusammenarbeit bereits praktiziert werde oder vorgesehen sei. Es sei weiterhin ins Auge gefasst, die Prüfung auf Homogenität und Beständigkeit für Sorten normalerweise vegetativ vermehrter Arten zu erörtern und, sofern es die Zeit erlaube, auch die Prüfung dieser Arten auf Unterscheidbarkeit. Es sei geplant, mit den Technischen Arbeitsgruppen für Obstarten und für forstliche Baumarten zu beiden letztgenannten Fragen Verbindung zu halten, da diese Fragen auch in den genannten Arbeitsgruppen aufträten.

26. Herr George fuhr fort zu berichten, dass auf dem Zierpflanzensektor, besonders für Chrysanthemen und Rosen, eine Situation entstanden sei, bei der es durch Mutationszüchtung sehr einfach geworden sei, Unterschiede zu bestehenden Sorten zu erzielen. Dies stelle das gesamte System des Sortenschutzes in Frage; beispielsweise sei es im Fall von Chrysanthemen jetzt möglich, innerhalb eines Zeitraums von zwei bis drei Jahren in eine geschützte Sorte genügend Unterschiede einzubauen, um auf diese Weise der Zahlung von Lizenzgebühren für die Vermehrung der Sorte zu entgehen. Der Ausschuss nahm hiervon Kenntnis und bat den Vorsitzenden, dieses Problem zunächst während der nächsten Tagung der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen zu erörtern und über das Ergebnis auf der nächsten Tagung des Ausschusses zu berichten. Zusätzlich bat der Ausschuss seine Mitglieder, dem Verbandsbüro - das die Informationen sammeln würde - ihre eigenen Gedanken bezüglich dieser und ähnlicher auf anderen Gebieten entstehender Probleme mitzuteilen.

27. Herr J. Brossier (Frankreich), Vorsitzender der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten, berichtete, seine Arbeitsgruppe habe seit der letzten Tagung des Technischen Ausschusses nicht getagt. Der Bericht der letzten Tagung der Arbeitsgruppe sei in Dokument TW/29 wiedergegeben. Die zwölfte Tagung der Arbeitsgruppe sei für die Zeit vom 5. bis 7. Juni 1979 oder möglicherweise eine Woche danach in Avignon geplant. Während der Tagung solle die Arbeit an den Entwürfen für Prüfungsrichtlinien für Rettich, für Radieschen und für Kohlrabi abgeschlossen werden. Es sei weiterhin vorgesehen, mit der Erörterung von Arbeitspapieren für Prüfungsrichtlinien für Sellerie, für Feldsalat, für Paprika und für Porree zu beginnen. Weiterhin sei geplant, die Revision der Prüfungsrichtlinien für Gemüseerbsen fortzusetzen und die Revision der Prüfungsrichtlinien für Salat aufzunehmen. Ein weiterer Punkt sei die Fortsetzung der Erörterung über Vergleichssortimente und über Krankheitsprüfungen, die in den einzelnen Verbandsstaaten durchgeführt würden.

28. Auf Vorschlag des dänischen Sachverständigen bat der Ausschuss die Vorsitzenden, von Einladungen zu Tagungen der Technischen Arbeitsgruppen und von Tagesordnungen für diese Tagungen jeweils eine Kopie an die Sortenschutzämter der Verbandsstaaten zu versenden, um es diesen zu erleichtern, ihre Vertretung in den Technischen Arbeitsgruppen zu planen. In diesem Zusammenhang wurde erwähnt, dass die Leistung der Technischen Arbeitsgruppen in der Vergangenheit zu einem Teil eine Folge der Beständigkeit der Mitgliedschaft gewesen sei, und dass diese soweit wie möglich beibehalten werden sollte.

Prüfungsrichtlinien

29. Der Ausschuss erörterte die in den Absätzen 1 und 3 des Dokuments TC/XIII/2 abgedruckten Entwürfe für Prüfungsrichtlinien und nahm als Ergebnis die folgenden Prüfungsrichtlinien an oder bestätigte deren Annahme, vorbehaltlich der vom Redaktionsausschuss vorgenommenen und während der Tagung erwähnten Änderungen:

- TG/70/2(proj.) - Entwurf für Prüfungsrichtlinien für Mandel
- TG/71/2(proj.) - Entwurf für Prüfungsrichtlinien für Haselnuss
- TG/59/2(proj.) - Entwurf für Prüfungsrichtlinien für Lilie.

30. Der Ausschuss nahm ferner vom Stand der Entwürfe der in den Absätzen 4 und 5 des Dokuments TC/XIII/2 in dessen Anlage wiedergegebenen Prüfungsrichtlinien Kenntnis und genehmigte die auf Seite 2 der Anlage erwähnten Prioritäten.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

31. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument TC/XIII/3. Da das Dokument bereits am 26. Januar 1979 ausgegeben war, berichteten die Sachverständigen aus den verschiedenen Verbandsstaaten während der Sitzung, welche Änderungen sich seit diesem Datum zu den Angaben in der Anlage ergeben hätten. Es wurde beschlossen, auf der Grundlage der Ergebnisse der gegenwärtigen Tagung eine revidierte Fassung des Dokumentes vorzubereiten. (Diese revidierte Fassung wird in dem Dokument TC/XIII/11 abgedruckt werden).

32. Der Ausschuss erörterte ebenfalls die sonstigen Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit, wie sie beispielhaft in Absatz 2 ii) erwähnt sind. Er bat schliesslich die Technischen Arbeitsgruppen, zu prüfen, ob irgendeine dieser oder andere Möglichkeiten verwirklicht werden könnten.

33. In diesem Zusammenhang berichtete der Sachverständige aus der Schweiz, dass die Schweiz wahrscheinlich in naher Zukunft - sobald die Verwaltungs- und rechtlichen Vorbereitungen abgeschlossen seien - Prüfungen für Fenchel für die anderen UPOV-Verbandsstaaten anbieten könne.

Gruppierung von Gemüsearten zum Zweck ihrer Benennung

34. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument TC/XIII/4. Die meisten Verbandsstaaten berichteten, dass sie es nicht für erforderlich hielten, irgendwelche Änderungen in der Gruppierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorzunehmen. Jedoch könnte es in einigen Jahren nützlich sein, das gesamte System der Klassen für die Benennung erneut zu erörtern. Zu diesem Zeitpunkt würden jedoch die verschiedenen betroffenen Technischen Arbeitsgruppen Vorschläge für die Gruppierung zu machen haben.

Programm für die vierzehnte Tagung

35. Der Ausschuss nahm davon Kenntnis, dass der Rat der Durchführung der kommenden Tagung des Ausschusses vom 12. bis 14. November 1979 in Genf zugestimmt habe. Während seiner vierzehnten Tagung wolle der Ausschuss seine Erörterungen über die Allgemeine Einführung zu den Prüfungsrichtlinien fortsetzen. Er würde den Rat, der im Oktober tagen wolle, bitten, ihm die Genehmigung zu erteilen, die revidierte Allgemeine Einführung im November zu veröffentlichen. Der Ausschuss würde weiterhin auf seiner kommenden Tagung Berichte der Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppen über die von diesen Arbeitsgruppen erzielte Arbeit entgegennehmen, besonders auch den Bericht der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen zur Frage der Mutationen. Er würde schliesslich die Prüfungsrichtlinien, die ihm von den verschiedenen Technischen Arbeitsgruppen vorgelegt würden, prüfen und würde seine Erörterungen über die Zusammenarbeit bei der Prüfung fortsetzen.

[Drei Anlagen folgen]

LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTE

I. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATENBELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

- M. R. D'HOOGH, Ingénieur agronome principal, Chef de Service au Ministère de l'agriculture et de l'horticulture, 36, rue de Stassart, 1050 Bruxelles
- M. G. VAN BOGAERT, Rijksstation voor Plantenveredeling, 9220 Merelbeke

DENMARK/DANEMARK/DÄNEMARK

- Mr. F. RASMUSSEN, Director, Plantenyhedsnaevnet, Tystofte, 4230 Skaelskør
- Mr. F. ESPENHAIN, Administrative Officer, Plantenyhedsnaevnet, Tystofte, 4230 Skaelskør
- Miss J. RASMUSSEN, Chairman of the Technical Working Party for Agricultural Crops, Tystofte Experimental Station, Tystofte, 4230 Skaelskør

FRANCE/FRANKREICH

- M. B. LACLAVIERE, Secrétaire général du Comité de la protection des obtentions végétales, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris
- M. C. HUTIN, Directeur de recherches, GEVES/INRA, G.L.S.M., La Minière, 78000 Versailles
- M. J. BROSSIER, Président du Groupe de travail sur les plantes potagères, INRA/GEVES, Domaine d'Olonne, Les Vignères, B.P. 1, 84300 Cavaillon

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

- Dr. D. BÖRINGER, Präsident, Bundessortenamt, Bemeroder Rathausplatz 1, 3000 Hannover 72
- Dr. G. FUCHS, Bundessortenamt, Bemeroder Rathausplatz 1, 3000 Hannover 72
- Mr. A. BERNING, Vorsitzender der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten, Bundessortenamt, Bemeroder Rathausplatz 1, 3000 Hannover 72

ITALY/ITALIE/ITALIEN

- Mrs. N. BISTOCCHI, Joint Vice-Director, Overseas Laboratory Agronomic Institute, 4, rue Cocchi, Florence

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

- Mr. M. HEUVER, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, Nudestraat 11, Wageningen
- Mr. R. DUYVENDAK, RIVRO, Postbox 32, 6700 AA Wageningen
- Mr. F. SCHNEIDER, Chairman of the Technical Working Party for Forest Trees, RIVRO, p/a IVT, P.B. 16, 6140 Wageningen
- Mr. K.A. FIKKERT, Legal Advisor, Ministry of Agriculture and Fisheries, Bezuidenhoutseweg 73, The Hague

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SÜDAFRIKA

- M. J.A. THOMAS, Conseiller agricole, Section agricole, Ambassade d'Afrique du Sud, 59, Quai d'Orsay, 75007 Paris
- M. J.U. RIETMANN, Attaché agricole, Ambassade d'Afrique du Sud, 59, Quai d'Orsay, 75007 Paris

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

- Prof. A. ÅBERG, Vice-Chairman of the National Plant Variety Board, Rörbäcksvägen 36, 752 57 Uppsala

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

- Dr. W. GFELLER, Büro für Sortenschutz, Abteilung für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3000 Bern
- M. R. GUY, Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, 1260 Nyon

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KÖNIGREICH

- Mr. A.F. KELLY, Deputy Director, National Institute of Agricultural Botany, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LE
- Mr. A.J. GEORGE, Chairman of the Technical Working Party for Ornamental Plants, The Plant Variety Rights Office, Lee Valley Experimental Horticultural Station, Ware Road, Hoddesdon, Hertfordshire EN11 9AQ

II. OFFICER/BUREAU/VORSITZ

- Mr. A.F. KELLY, Chairman

III. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BÜRO DER UPOV

- Dr. H. MAST, Vice Secretary-General
- Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Senior Technical Officer
- Mr. A. WHEELER, Legal Officer
- Mr. A. HEITZ, Administrative and Technical Officer

[Annex II follows/
L'annexe II suit/
Anlage II folgt]

SCHREIBEN DES STELLVERTRETENDEN GENERALSEKRETÄRS DER UPOV
VOM 9. MAI 1979 AN DEN GENERALSEKRETÄR DER ASSINSEL

Auf seiner dreizehnten Tagung, die vom 26. bis 28. März 1979 abgehalten wurde, erörterte der Technische Ausschuss die von der ASSINSEL unterbreiteten Vorschläge zum UPOV-Dokument über Datenerfassung und -auswertung, die ASSINSEL-Stellungnahme zur Harmonisierung der DUS-Prüfung und Beschreibung von Getreidesorten für Sortenschutzrecht, wie auch die Vorschläge bezüglich der Gruppierung von Gemüsearten zum Zweck ihrer Benennung und bezüglich der Zusammenarbeit bei der Prüfung von Gemüsesorten. Die folgenden Schlussfolgerungen wurden vom Technischen Ausschuss erzielt.

Datenerfassung und -auswertung

Der Ausschuss teilte uneingeschränkt die von der ASSINSEL geäußerte Meinung, dass die Harmonisierung der Prüfungsmethoden die Hauptvoraussetzung für die Anerkennung von in einem Verbandsstaat erzielten Prüfungsergebnissen durch die UPOV-Verbandsstaaten sei. Er teilte daher die Auffassung, dass jegliche Anstrengung unternommen werden solle, um eine solche Harmonisierung zu erzielen. Gegenwärtig arbeite die UPOV bereits in dieser Richtung; sie stelle insbesondere für einige Arten ein Inventar der verschiedenen Vergleichssortimente auf und tausche als ersten Schritt in Richtung auf eine Harmonisierung diese Information zwischen den Verbandsstaaten aus. Es wurde weiterhin erwähnt, dass ein grosser Teil dieses Problems gelöst würde, wenn die Prüfung regionalisiert würde.

Bezüglich einiger von der ASSINSEL gemachter Vorschläge zu eindeutig qualitativen und quantitativen Merkmalen hatte der Ausschuss eine etwas andere Auffassung. Besonders konnte er nicht zustimmen, dass Merkmale immer messbar sein müssen, da nach seiner Auffassung nicht messbare Merkmale sehr gut als Unterscheidungsmerkmale verwandt werden können. Er konnte ebenfalls nicht der Empfehlung folgen, dass es bei den Methoden oder Kombinationen keinerlei Begrenzung geben solle. In jedem einzelnen Falle würde zu prüfen sein, ob neue Methoden oder Merkmale wirklich für Unterscheidungszwecke verwandt werden könnten, wobei auch die damit verbundenen Kosten und der Zeitaufwand berücksichtigt werden müssten.

Zur Frage der visuell erfassten Merkmale (Absatz 6 des UPOV-Dokuments) war der Ausschuss der Auffassung, dass soweit wie möglich standardisierte Verfahren verwandt werden sollten. Er zögerte daher, zusätzliche Verfahren vorzusehen, wie sie von der ASSINSEL für "kritische Fälle" vorgeschlagen wurden. Der Ausschuss fand es ebenfalls nicht erforderlich, in allen Fällen Messungen vorzunehmen (z.B. Anzahl der Haare, Dicke der Wachsschicht), und sah daher von einer Änderung von Absatz 8 des Dokumentes ab.

Der Ausschuss beschloss, dem Vorschlag der ASSINSEL zu folgen, eine Erklärung des Wortes "Abweicher", wie er Dokument UPOV/TG/1/1 entspricht ("...Abweicher, d.h. Pflanzen, die in ihrer Beschreibung von derjenigen der Sorte abweichen, ...") in das Dokument aufzunehmen.

Der Ausschuss erörterte den Vorschlag der ASSINSEL, die Tabelle, die die maximal annehmbare Anzahl von Abweichern für Proben verschiedener Grösse für vegetativ vermehrte Sorten und eindeutig selbst befruchtende Sorten angibt, zu ändern. Er beschloss, diese Tabelle in der Weise aufzustellen, dass sie nicht mehr auf einem gewissen Toleranzprozentsatz oder einem Wahrscheinlichkeitsgrad beruhen solle, sondern auf einer willkürlichen Entscheidung des Technischen Ausschusses, basierend auf in der Vergangenheit gewonnenen Erfahrungen und in der Absicht, das Risiko der Ablehnung einer homogenen Sorte und das Risiko der Annahme einer nicht homogenen Sorte gegeneinander abzuwägen. Zusätzlich sollte die Probengrösse in der Tabelle reduziert werden. Der Ausschuss einigte sich schliesslich auf den folgenden Kompromiss zwischen seiner früheren Tabelle und der von der ASSINSEL vorbereiteten Tabelle.

Maximal annehmbare Anzahl von Abweichern für Proben verschiedener Grösse

Probengrösse	Maximale Anzahl Abweicher
≤ 5	0
6 - 35	1
36 - 82	2
83 - 137	3

Besondere Aufmerksamkeit widmete der Ausschuss dem Vorschlag der ASSINSEL, eine Ausnahme für Linien fremdbefruchtender Sorten, die durch künstliche Selbstbefruchtung erhalten würden, in Absatz 20 des Dokuments über Datenerfassung und -auswertung vorzusehen. Er konnte jedoch der Einfügung eines zusätzlichen Satzes, wie er von der ASSINSEL vorgeschlagen wurde, nicht zustimmen. Die Technischen Arbeitsgruppen der UPOV werden innerhalb ihrer Kompetenz diejenigen Arten aufzuführen haben, für die eine höhere Toleranz angezeigt ist.

Der Ausschuss war nicht gewillt, bei der Entscheidung über die Homogenität von fremdbefruchtenden Sorten die Standardabweichung oder Varianz (wie von der ASSINSEL vorgeschlagen) durch den Variationskoeffizienten zu ersetzen, da dieser durch den Mittelwert beeinflusst ist. Weiterhin kam der Ausschuss überein, im augenblicklichen Zeitpunkt den gegenwärtigen Wortlaut des Absatzes 25 des Dokuments über Datenerfassung und -auswertung beizubehalten. Sollten die von der ASSINSEL vorgesehenen Fälle eintreten, würden sie individuell zu prüfen sein.

Der Ausschuss war sich nicht sicher, was die ASSINSEL mit ihrem Vorschlag meint, dass Homogenitätsprüfungen auf der Basis von Saatgut erfolgen sollten, das vom Züchter für das erste und zweite Prüfungsjahr eingesandt worden sei. Er würde eine weitere Klarstellung begrüßen.

Stellungnahme über "Harmonisierung der DUS-Prüfung und Beschreibung von Getreidesorten"

Der Ausschuss nahm von der Mitteilung der ASSINSEL, dass ihre Stellungnahme auch für Futterpflanzen, Gemüsearten (mit der Ausnahme, dass der Absatz über Saatgutzertifizierung nicht anwendbar sei), Industriepflanzen und Kartoffeln gelten solle, Kenntnis.

Der Ausschuss stimmte der Empfehlung zu, dass eine Sorte, die bereits in einem UPOV-Verbandsstaat angenommen ist, normalerweise in den anderen UPOV-Verbandsstaaten ebenfalls auf der Grundlage der in dem ersten Staat erteilten Beschreibung angenommen werden sollte. Die UPOV arbeite gegenwärtig auf dieses Ziel hin.

Bezüglich der nationalen Liste erklärte der Ausschuss, dass die UPOV keinerlei Kompetenz auf diesem Gebiet habe, bemerkte gleichwohl aber, dass die UPOV in der von der ASSINSEL empfohlene Richtung arbeite, z.B. indem sie in der UPOV-Mustervereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten vorsehe, dass "diese Vereinbarung ... auch anwendbar (ist) für andere Zwecke als den Schutz neuer Pflanzensorten, soweit die durchgeführten Prüfungen denen vergleichbar sind, die für Zwecke des Schutzes von Pflanzenzüchtungen durchgeführt werden".

Der Ausschuss stellte fest, dass der Vorschlag, allen interessierten Parteien auf der Basis von Subskriptionen, wie sie von der ASSINSEL vorgeschlagen waren, die Beschreibungen der Sorten, für die Sortenschutz erteilt wurde, zugänglich zu machen, in einigen Verbandsstaaten juristische Schwierigkeiten hervorrufen würde. Züchtern, die ein begründetes Interesse an solchen Beschreibungen hätten, werde empfohlen, sich an die verschiedenen nationalen Behörden zu wenden, die in der Regel bereit seien, die Dokumente zu liefern.

Der Ausschuss teilte bezüglich des Vorschlags über "Sortenechtheit" für Zertifizierungszwecke die Auffassung, dass es in der Tat vorzuziehen sei, ein eigenes Sortenkonzept zu haben; da dieser Vorschlag aber ausserhalb der Einflussphäre der UPOV liege, schlug er vor, die ASSINSEL möge sich selbst an die Saatgutzertifizierungsbehörden wenden. Nirgends würde die Erteilung von Züchterrechten für eine neue Sorte als Garantie für die Annahme von Saatgut für die Zertifizierung angesehen, da bei kleinen Prüfmustermengen, wie sie in Verbindung mit der Anmeldung für Züchterrechte eingereicht würden, sehr oft unterschiedliche Toleranzgrenzen angewandt werden.

Der Ausschuss sah keine Notwendigkeit eine ständige Gruppe von technischen Sachverständigen aus Vertretern der UPOV, der ASSINSEL und den Zertifizierungsbehörden zu bilden. Er stimmte jedoch zu, dass, sollten einzelne spezielle Probleme dies angezeigt erscheinen lassen, Ad-hoc-Gruppen aus ASSINSEL- und UPOV-Sachverständigen einberufen werden könnten, wie dies im letzten Jahr in Klarskovgaard geschehen sei.

Der Ausschuss beschloss, die Frage der Datenerfassung und -auswertung, die in die Allgemeine Einführung zu den Richtlinien für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Dokument TG/1/1) eingearbeitet werde, auf seiner nächsten Tagung im November erneut zu erörtern.

Gruppierung von Gemüsearten zum Zweck ihrer Benennung

Der Ausschuss erörterte ebenfalls den Vorschlag der ASSINSEL bezüglich der Gruppierung von Gemüsearten zum Zweck ihrer Benennung. Die meisten Verbandsstaaten meinten, dass es noch nicht der geeignete Zeitpunkt sei, die gegenwärtigen Klassen, wie sie in den UPOV-Leitsätzen für Sortenbezeichnungen wiedergegeben sind, zu ändern. In einigen Jahren könnte es jedoch zweckmässig sein, das gesamte System der Klassen für Zwecke der Benennung erneut zu erörtern. Zu diesem Zeitpunkt würden die verschiedenen Technischen Arbeitsgruppen der UPOV die technischen Aspekte zu prüfen haben und hierbei auch die obengenannten Vorschläge der ASSINSEL berücksichtigen.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Der Ausschuss prüfte weiterhin den Vorschlag der ASSINSEL bezüglich der Zentralisierung der Prüfung bei Gemüsesorten. Er beschloss, dass die Staaten diese Vorschläge in Erwägung ziehen sollten, wenn sie weitere Angebote für die regionalisierte Prüfung machten. Die Frage der Zusammenarbeit würde nach wie vor auf der Tagesordnung der kommenden Tagungen des Ausschusses bleiben.

[Anlage III folgt]

TC/XIII/9

ANLAGE III

VOM GENERALSEKRETÄR DER ASSINSEL IN EINEM AN DEN
 STELLVERTRETENDEN GENERALSEKRETÄR DER UPOV GERICHTETEN SCHREIBEN
 VOM 23. MÄRZ 1979 ÜBERMITTELTE STELLUNGNAHMEN DER ASSINSEL FRANKREICHS

DATENERFASSUNG UND -AUSWERTUNG

Wein - Zierpflanzen - Obstbäume

Für Wein definiert das Dokument TG/50/3, 1979-11-17, die Richtlinien für die Durchführung der Prüfungen.

Eine sehr grosse Anzahl der verwandten Merkmale sind visuell erfasste Merkmale gemäss der Definition, wie sie in den Beobachtungen des Technischen Ausschusses der UPOV wiedergegeben sind.

Auf Seite 2 in Absatz 11 des Dokuments wird gesagt, dass "(es) bei jedem Vergleich... vertretbar (ist), einen Unterschied zwischen zwei Sorten zu erfassen, sowie dieser Unterschied mit dem Auge erfasst werden kann ..." und etwas weiter "das einfachste Kriterium für die Begründung der Unterscheidbarkeit ist natürlich, gleichgerichtete Unterschiede ... zu verlangen ...".

Im Falle von Wein führen Unterschiede, die mit dem unbewehrten Auge in einigen sekundären Merkmalen, die gleichgerichtet sind, sichtbar sind, nicht immer zu einer Unterscheidung zwischen zwei Sorten. Zumindest ist dies das Ergebnis der Praxis bis heute, da eine und dieselbe Sorte verschiedene Typen oder Klone einschliesst, zwischen denen es möglich ist, Unterschiede festzustellen.

Für Zierpflanzen

Seite 1 B "Caractères qualificatifs" ... Dies soll wohl "qualitatifs" heissen.

Es ist hinderlich, dass die Definition der Sorten, auf die dieser Text sich bezieht, nicht bekannt ist. Es erscheint impliziert, dass die Definition der Sorten nichts aussagt über die Bedeutung der Merkmale, die es ermöglichen, zwei Sorten zu unterscheiden. Besonders bei Zierpflanzen sind Mutanten eines wahrnehmbaren aber unwichtigen Merkmals möglich.

Seite 2 (Seite 1 im deutschen Text) - quantitative Merkmale. Sehr viel könnte über die Vorsichtsmassnahmen gesagt werden, die berücksichtigt werden müssen, wenn z.B. eine Sendung von Zwiebeln verglichen werden soll. (Was sind "vergleichbare" Sendungen (lots)).

Seite 4 (Seite 3 im deutschen Text) - Hauptsächlich für unhandliche Sorten ist die Toleranz 1 aus 10 sehr gross, wenn die Prüfung eine Prüfprobe von 10 umfasst, für eine Prüfprobe von 9 wird sie jedoch 0.

Für Obstbäume

Wenn ein Abweicher für vegetativ vermehrte Sorten in einer Prüfprobe der Klasse 10 bis 89 (z.B. 10% bis 1,1%) akzeptiert wird, dann wollen wir nicht weiter von Homogenität reden! Für diese Arten sollte kein Abweicher unter den für die Erfassung eingereichten Prüfmustern gefunden werden, deren Anzahl sich wahrscheinlich in dem Bereich zwischen 5 (Obstbäume) und 100 (Kartoffeln, Zwiebelpflanzen) bewegt. Wenn eine einzige Pflanze ein Abweicher ist, dann würde es erforderlich sein, die Variabilitätsfaktoren anzugeben (oder deren Angabe vom Züchter zu verlangen): nicht beständige Mutanten (chimärische Struktur) oder Virusverseuchung. Die Prüfung auf Homogenität würde die Natur der in Betracht kommenden Faktoren berücksichtigen.

[Ende der Anlage III
 und des Dokuments]